# Datenschutz-Folgenabschätzung vor Einführung eines elektronischen Klassenbuches

Die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) dient der Bewertung von Risiken, die (insbesondere bei der Einführung neuer Technologien) durch die Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen und zu einer Rechtsverletzung der Betroffenen führen können.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung muss die Datenschutzfolgenabschätzung mindestens die folgenden Schritte enthalten:

## 1. Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke

Hierfür kann auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zurückgegriffen werden. Das unter dem folgenden [Link](https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studienseminaren/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-schulen) zu findende Muster, muss im Hinblick auf die schulischen Gegebenheiten angepasst werden.

## 2. Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung

Üblicherweise ge**l**ten hier die folgenden Erwägungen:

Eine sachgerechte Erfüllung des Bildungsauftrages und der gegenüber den Schülerinnen und Schülern bestehenden Fürsorgeaufgaben der Schule ist ohne die Führung eines Klassenbuches nicht möglich.

Ohne eine Dokumentation des Unterrichtsstoffes in einem Klassenbuch ist es für die Schulleitung und Vertretungslehrkräfte nicht möglich, den Unterrichtsverlauf und die im Unterricht behandelten Inhalte nachzuvollziehen. Eine solche Nachvollziehbarkeit ist aber erforderlich, um beispielweise beim kurzfristigen Ausfall einer Lehrkraft eine sachgerechte Fortführung des Unterrichtes in der betroffenen Klasse zu ermöglichen.

Die Dokumentation der Abwesenheit und der Notfallkontakte ist zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich.

## 3. Risikobewertung

Regelmäßig gelten hier die folgenden Erwägungen:

Die Führung eines elektronischen Klassenbuches ist mit Risiken für die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Betroffenen verbunden. Betroffen sind in erster Linie die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Ebenfalls betroffen sind Lehrkräfte, deren Unterrichtsdurchführung im elektronischen Klassenbuch dokumentiert ist. Die betroffenen Datenkategorien sind dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu entnehmen.

Konkret besteht das Risiko, dass unbefugte Dritte Zugriff auf die im elektronischen Klassenbuch gespeicherte Daten nehmen. Bei einer sachgerechten Bedienung der Software besteht hierfür nur ein geringes Risiko. Anders sieht es bei von den Nutzern gemachten Bedienungsfehlern und der unbefugten Weitergabe von Kennwörter aus.

Unter Anwendung des Schutzstufenkonzepts der Landesbeauftragten für Datenschutz ist die Schutzstufe C betroffen. Die unsachgemäße Handhabung der personenbezogenen Daten könnte die Betroffenen in ihrer gesellschaftlichen Stellung beeinträchtigen. Deutlich wird dies am Beispiel der Fehltage der Schülerinnen und Schüler. Daraus könnten Rückschlüsse auf deren Arbeitsverhalten oder das Vorliegen einer ernsthaften Erkrankung geschlossen werden.

Es besteht jedoch nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, da weder ein kommerzielles noch ein sonstiges besonderes Interesse an den personenbezogenen Daten vorhanden ist. Zudem sind die personenbezogenen Daten durch wirksame technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt.

## 4. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken

Der Einsatz eines elektronischen Klassenbuchs erfordert das Vorliegen eines wirksamen Rechte-Rollenkonzept, das sicherstellt, dass auf darin gespeicherte personenbezogene Daten nur berechtigte Personen zugreifen können. Im einem solchen Konzept sind folgende Festlegungen zu treffen:

Es gibt folgende Benutzergruppen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Administrator:** | Lese- und Schreibzugriff auf sämtliche Daten. |
| **Schulleitung:** | Lesezugriff auf die im Klassenbuch dokumentierten Unterrichtsinhalte. |
| **Sekretariat:** | Lese- und Schreibzugriff auf die Schülerstammdaten und Daten zu den An- und Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler. |
| **Lehrkräfte:** | Lese- und Schreibzugriff auf die im Klassenbuch dokumentierten Unterrichtsinhalte, Schülerstammdaten und Abwesenheiten der von ihnen jeweils unterrichteten Schülerinnen und Schüler. |

Der Zugriff auf das elektronische Klassenbuch erfordert die Eingabe des Benutzernamens und eines individuellen Passwortes. Das Passwort muss mindestens 10 Zeichen lang sein. Eines dieser Zeichen muss ein Sonderzeichen sein. Alle drei Monate muss eine Passwortänderung erfolgen.

Die im elektronischen Klassenbuch gespeicherten Daten sind durch eine ………… Verschlüsselung gegen Zugriffe Unbefugter gesichert. Der Server, auf welchem die verschlüsselten Daten gespeichert sind, befindet sich in einem abgeschlossenen Raum, zu dem nur der Administrator und der Schulleiter einen passenden Schlüssel haben.

Weitere Maßnahmen lassen sich dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entnehmen.

Beim Einsatz von Cloud Produkten müssten hier ggf. noch spezielle Maßnahmen beschrieben werden. Weitere Einzelheiten müssten im Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt sein. Diese Details können übernommen werden.

## 5. Ergebnis

Die Datenschutzfolgeabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass zwar ein Risiko der Schutzstufe C nach dem Schutzstufenkonzept der Landesbeauftragten für Datenschutz besteht, dieses jedoch durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gut bewältigt werden kann. Da auch die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung gegeben sind, bestehen nach Vornahme der Datenschutzfolge-abschätzung keine Bedenken gegen die Einführung des elektronischen Klassenbuches.

Anmerkung: Die voranstehenden Ausführungen stellen eine musterhafte Beschreibung dar. Diese müssen an das in Ihrer Schule genutzte Produkt angepasst werden.